

23. Unter welchen Voraussetzungen kann die telegraphische Einlegung der Revision für zulässig erachtet werden?

St. P. D. §. 381.

II. Straffenat. Beschl. v. 5. April 1881 g. W. Rep. 850/81.

I. Landgericht Posen.

Die vom Angeklagten mittels Telegrammes eingelegte Revision wurde aus folgenden

Gründen

verworfen:

In Erwägung,

daß nach §. 381 St. P. D. die Revision bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich binnen einer Woche eingelegt werden muß und zur schriftlichen Einlegung, wenn dieselbe nicht unmittelbar durch den Angeklagten, sondern durch einen beauftragten Vertreter desselben geschieht, von den Fällen der §§. 339 und 340 St. P. D. abgesehen, der Nachweis des erhaltenen Auftrages bei dem zuständigen Gerichte innerhalb der gesetzlichen Frist ebenfalls gehört, indem nur unter dieser Voraussetzung die Authentizität der Schrift als aus dem Willen des Angeklagten hervorgegangen an und für sich feststeht;

daß Angeklagter vorliegend die Revisionsseinlegung mittels Telegrammes bewirkt hat, und wenn man auch die Ausfertigung der an das Gericht gelangten Depesche als eine Schrift betrachten kann, in Folge der durch die Herstellungsweise derselben ausgeschlossenen Originalität der darauf befindlichen Namensunterschrift, doch dabei immer nur von einer im Auftrage des Angeklagten durch Vermittelung der Telegraphenanstalt und deren Beamte zustande gekommenen und mit dem Namen des Angeklagten versehenen Schrift die Rede sein könnte und daher nach Lage der Gesetzgebung immerhin noch die innerhalb der Frist erfolgende Nachweisung hinzutreten müßte, daß Angeklagter die Absendung des Telegrammes selbst veranlaßt oder genehmigt hat, diese Nachweisung aber vorliegend fehlt.